



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
08./09./10.12.2020
– Auszug aus Drucksache 18/12041 –**

**Frage Nummer 31
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Helmut Markwort (FDP)	Ich frage die Staatsregierung, welche grundsätzlichen Verpflichtungen der Bayerische Pensionsfonds in den nächsten zehn Jahren jährlich erfüllen muss, wie viele Mittel ihm dafür in diesem Zeitraum jährlich zur Verfügung stehen und ob aus Sicht der Staatsregierung der jährliche Zuschuss in Höhe von 110 Mio. Euro für das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds angepasst werden muss?
--	--

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zur unterstützenden Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen wurde das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds errichtet. Nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Versorgungsrücklagengesetz (BayVersRücklG) sind Entnahmen ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zulässig. Sie haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. Höhe und Zeitpunkt werden durch die Haushaltsgesetze geregelt. Die Entlastungswirkungen des Bayerischen Pensionsfonds nach gegenwärtigem Rechtsstand in verschiedenen Szenarien können dem aktuellen Versorgungsbericht für die 18. Legislaturperiode entnommen werden, der dem Landtag gemäß Art. 7 Abs. 4 BayVersRücklG vorgelegt wurde.